

UNIL Borea BT Bio

Beschreibung

Ist ein nachgewiesen biologisch leicht abbaubares Spezialtrennmittel für die Betonindustrie. Es basiert auf einer Mischung von Fettsäureestern mit Wirkstoffzusätzen und enthält kein Mineralöl. Auch einsetzbar als Mischerschutz. Enthält spezielle Öle auf Basis nachwachsender Rohstoffe und Wirkstoffe für die unterschiedlichen Anforderungen. Bei der Auswahl wurde besonderer Wert auf hohe Anwendungsfreundlichkeit und Praxistauglichkeit gelegt.

Anwendungsbereich

Einsetzbar für alle zurzeit gängigen Schalungen. Der Auftrag sollte idealerweise durch Sprühen bei 4-6 bar mittels einer Flachstrahldüse erfolgen. Dabei ist auf gleichmäßige und sparsame Aufbringung zu achten. Pfützen sind zu entfernen. Baut einen druckfesten und stabilen Trennfilm auf und verhindert dadurch nachweislich Aufbauten auch an unzugänglichen Stellen. Wirkt nicht aggressiv gegen Polyurethan- oder Zweikomponenten-acryllacke. Greift Styropor an. Es gewährleistet eine leichte und schnelle Entschalung und ist materialschonend.

Typische Kennwerte

Eigenschaft	Prüfvorschrift	Dimension	Typische Werte
Dichte bei 15 °C	DIN 51 757	kg/m ³	900
Kinematische Viskosität bei 40 °C	DIN 51 562	mm ² /s	9,5
Flammpunkt	DIN EN ISO 2719	°C	>180
Pourpoint	DIN ISO 3016	°C	<-10
Biol. Abbaubarkeit	OECD 301 B	%	87

Mischungsvorschläge

1 ltr. reicht für ca. 40-70 m² je nach Anwendung- und Schalungsart. Bei längerer Lagerung des Produktes bei sehr niedrigen Temperaturen kann ein Aufrühren erforderlich sein. Das Erzeugnis ist bei Raumtemperatur zu lagern.

Datum der Erstellung 26.04.2024

Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Produktinformation wird keine Gewähr übernommen. Die bereitgestellten Daten dienen nur als Richtwerte. Dem Anwender obliegt es, die Produkte mit der gebotenen Vorsicht anzuwenden und die geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Für sämtliche Lieferungen gelten unsere allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere die darin enthaltene Haftungsregelung. Änderungen vorbehalten. Die angegebenen Daten entbinden Sie nicht von Ihrer Obliegenheit zur Wareneingangskontrolle.